

PSYCHOTHERAPIE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE: KONTINGENTE UND BEWILLIGUNGSSCHRITTE

VERSORGUNGSANGEBOT		BEWILLIGUNGSSCHRITTE FÜR EINZELTHERAPIE / GRUPPENTHERAPIE BEI KINDERN (K) UND JUGENDLICHEN (J) IN THERAPIEEINHEITEN*				
		SCHRITT 1	SCHRITT 2	ERLÄUTERUNGEN		
Sprechstunde › bis zu 10 x à 25 Min. › Einheiten von 25 und 50 Min. › 50 Min. Sprechstunde verpflichtend für weitere psychotherapeutische Behandlung	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung › bis zu 8 x à 50 Min., zusätzlich bis zu 2 x à 50 Min. bei Einbeziehung von Bezugspersonen › Einheiten von 50 oder 100 Min.		bis zu 5 anzeigefrei, antragsfrei	-	Zur Vorbereitung auf Gruppentherapie; keine Anrechnung auf nachfolgende Kontingente.	
	Akutbehandlung › bis zu 24 x à 25 Min. oder bis zu 30 x à 25 Min. bei Einbeziehung von Bezugspersonen › Einheiten von 25 oder 50 Min.		bis zu 12 anzeigepflichtig	-	Akutbehandlungsstunden werden mit ggf. folgender Kurz- oder Langzeittherapie verrechnet.	
	Probatorik › verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie › 2 bis 6 x 50 Min.	Kurzzeittherapie (AP, ST, TP, VT)		bis zu 12 antragspflichtig; grundsätzlich nicht gutachtenpflichtig	bis zu 24 antragspflichtig; grundsätzlich nicht gutachtenpflichtig	Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachtenpflichtig.
		Langzeittherapie	Analytische Psychotherapie (AP)	K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachtenpflichtig	K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachtenpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	Rezidivprophylaxe Ein begrenzter Anteil bewilligter Sitzungen aus dem Langzeit-Kontingent kann 2 Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Übermittlung des Therapieendes durch Therapeutin/Therapeut über Zusatzziffer erforderlich).
			Systemische Therapie (ST)	bis zu 36 antrags- und gutachtenpflichtig	bis zu 48 antragspflichtig; Gutachtenpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)			K: bis zu 70 / 60 J: bis zu 90 / 60 antrags- und gutachtenpflichtig	K: bis zu 150 / 90 J: bis zu 180 / 90 antragspflichtig; Gutachtenpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen		
Verhaltenstherapie (VT)	bis zu 60 antrags- und gutachtenpflichtig		bis zu 80 antragspflichtig; Gutachtenpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen			
		Für die Einbeziehung von Bezugspersonen stehen zusätzliche Therapieeinheiten zur Verfügung. Das Verhältnis der Therapieeinheiten für Bezugspersonen und für Kinder/Jugendliche beträgt in der Regel 1:4.				
Andere Beratungs- und Unterstützungsangebote (z. B. schulpsychologische Beratungsstelle, Ergotherapie, Logopädie)						